

# Scharbeutzer Schützenverein von 1954 e.V.

Speckenweg 5 · 23683 Scharbeutz · [www.scharbeutzer-schuetzenverein.de](http://www.scharbeutzer-schuetzenverein.de) · [info@scharbeutzer-schuetzenverein.de](mailto:info@scharbeutzer-schuetzenverein.de)



## Geschäftsordnung

Gem. § 21, Abs. 1 der Vereinssatzung des Scharbeutzer Schützenvereins beschließt der Vorstand nachstehende Geschäftsordnung in Anlehnung der Geschäftsordnung des Norddeutschen Schützenbundes.

Diese Geschäftsordnung ist für alle Organe des Schützenvereins verbindlich. Die Geschäftsordnung bestimmt die Richtlinien, nach denen Geschäfte, Versammlungen und Sitzungen der Organe des Scharbeutzer Schützenvereins geführt werden.

### **1. Einberufung der Organe**

- 1.1. Die Einberufung der Jahres-, der Mitglieder- und der außerordentlichen Versammlungen und die Formen regeln §9 und §10 der Vereinssatzung.
- 1.2. Die Einberufung zu Versammlungen oder Sitzungen der Organe hat durch mündliche oder schriftliche Einladung an jedes teilnehmende Mitglied unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von mindestens 7 Tagen zu erfolgen.
- 1.3. Der Vorstand soll nach Möglichkeit alle 6 Wochen eine Vorstandssitzung abhalten. Es muss eine Vorstandssitzung einberufen werden, wenn 3 Vorstandsmitglieder es fordern.
- 1.4. Die Ausschüsse treten nach Bedarf zusammen.
- 1.5. Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung oder Sitzung des Vereins ist beschlussfähig, soweit die in der Vereinssatzung festgelegte Stimmzahl vorhanden ist.

### **2. Verhandlungsleitung**

Die Leitung der Versammlungen oder Sitzungen obliegt dem

- a. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter
- b. Im Behinderungsfall ist ein Versammlungsleiter aus der Mitte der Anwesenden zu wählen.

### **3. Tagesordnung**

- 3.1. Die mit der Einladung bekannt gegebene vorläufige Tagesordnung kann zu Beginn der Versammlung oder Sitzung ergänzt bzw. abgeändert werden. Sie ist dann mit einfacher Mehrheit festzusetzen.

- 3.2. Die Tagesordnung wird in der festgesetzten Reihenfolge behandelt. Mit einfacher Mehrheit kann die Reihenfolge auf Wunsch geändert werden.
- 3.3. Die Organe können mit einfacher Mehrheit einen Punkt von der Tagesordnung absetzen.
- 3.4. Das Antragsrecht anlässlich der Jahreshauptversammlung regelt §7 der Vereinssatzung. Anlässlich der Versammlungen oder Sitzungen der anderen Organe können Anträge jederzeit gestellt werden.
- 3.5. Die Tagesordnung für die Jahreshauptversammlung muss mindestens enthalten:
  - a. Eröffnung und Begrüßung
  - b. Feststellung der stimmberechtigten Mitglieder
  - c. Festsetzung der Tagesordnung
  - d. Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung
  - e. Berichte des Vorstandes
  - f. Berichte der Kassenprüfer
  - g. Entlastungen: 1. Schatzmeister, 2. Vorstand, (Haushaltskostenvoranschlag)
  - h. Wahlen
  - i. Anträge
  - j. Verschiedenes
- 3.6. Vor Erledigung der Tagesordnung kann die Versammlung oder Sitzung nur abgebrochen werden, wenn es mit einfacher Mehrheit beschlossen wird.

#### **4. Redeordnung**

- 4.1. Kein Teilnehmer darf das Wort ergreifen, ohne es vorher verlangt und vom Vorsitzenden erhalten zu haben
- 4.2. Wer zur Sachtte sprechen will, hat sich bei dem zum Wort zu melden, der die Rednerliste führt.
- 4.3. Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge der Redner. In der Regel ist dafür die Reihenfolge der Wortmeldungen maßgeblich. Jeder Teilnehmer kann seinen Platz in der Rednerliste einem anderen abtreten.
- 4.4. Zur Geschäftsordnung muss das Wort jederzeit gegeben werden. Eine Rede darf dadurch nicht unterbrochen werden.
- 4.5. Bemerkungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf die zur Beratung stehenden Punkte beziehen und nicht länger als 5 Minuten dauern.
- 4.6. Persönliche Bemerkungen sind erst nach Schluss der Beratung eines Punktes bzw. Schluss der Sitzung zulässig. Sie dürfen nur Angriffe auf die eigene Person zurückweisen oder eigene Ausführungen berichtigen.
- 4.7. Auch außerhalb der Tagesordnung kann der Vorsitzende das Wort zu einer persönlichen Erklärung erteilen, die ihm während der Versammlung oder Sitzung vorher schriftlich mitzuteilen ist.
- 4.8. Die Versammlung oder Sitzung kann auf Vorschlag des Vorsitzenden für einzelne Beratungspunkte die Redezeit auf eine Höchstdauer beschränken. Die Versammlung

beschließt darüber ohne Beratung. Spricht ein Teilnehmer länger, so entzieht ihm der Vorsitzende nach einmaliger Mahnung das Wort.

- 4.9. Der Teilnehmer darf während der gleichen Beratung ohne Zustimmung des Versammlungsleiters zu demselben Beratungspunkt nicht mehr als zweimal sprechen.
- 4.10. Der Vorsitzende erklärt die Beratung für geschlossen, wenn die Rednerliste erschöpft ist und sich niemand mehr zu Wort meldet.

## **5. Abstimmungen**

- 5.1. Die Versammlung oder Sitzung beschließt, vorbehaltlich Ziffer 2, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung, soweit in der Vereinssatzung nicht anderes festgelegt ist.  
Der Stimme enthält sich, wer bei einer Abstimmung anwesend ist und weder mit „Ja“ noch mit „Nein“ stimmt.
- 5.2. Sofern die Vereinssatzung qualifizierte Mehrheiten vorschreibt, gelten diese.
- 5.3. Nach Schluss der Beratung und Abgabe persönlicher Bemerkungen vollzieht der Vorsitzende die Abstimmung.
- 5.4. Er stellt die Fragen so, dass sie sich mit „Ja“ oder mit „Nein“ beantworten lassen. Der Vorsitzende hat zuerst festzustellen, wer dem Antrag zustimmt, danach als Gegenprobe, wer den Antrag ablehnt, schließlich – soweit erforderlich – wer sich der Stimme enthält.
- 5.5. Unmittelbar vor der Abstimmung ist die Frage zu verlesen, über die angestimmt werden soll.
- 5.6. Über Anträge ist offen abzustimmen, wenn sich kein Widerspruch erhebt. Die offene Abstimmung geschieht in der Regel durch Handaufheben.
- 5.7. Sogleich nach jeder Abstimmung wird das Ergebnis festgestellt und durch den Vorsitzenden verkündet.
- 5.8. Zu einem durch Abstimmung erledigten Punkt darf in derselben Versammlung oder Sitzung nicht mehr das Wort erteilt werden.

## **6. Ordnungsbestimmungen**

- 6.1. Der Vorsitzende kann Redner, die vom Beratungspunkt abschweifen, mit Nennung des Namens „zur Sache“ aufrufen.
- 6.2. Wenn ein Versammlungs- oder Sitzungsteilnehmer die Ordnung verletzt, ruft ihn der Vorsitzende mit Nennung des Namens „zur Ordnung“.
- 6.3. Ist der Redner dreimal in derselben Rede „zur Ordnung“ gerufen worden, so kann ihm der Vorsitzende das Wort entziehen. Nach dem zweiten Ruf „zur Sache“ oder „zur Ordnung“ muss der Vorsitzende auf diese Folge hinweisen.
- 6.4. Ist einem Redner das Wort entzogen worden, so darf er es zu diesem Punkt bis zur Eröffnung der Abstimmung nicht wieder erhalten.

- 6.5. Wegen gröblicher Störung der Ordnung kann der Vorsitzende einen Teilnehmer von der Versammlung oder Sitzung ausschließen. Dieser hat den Verhandlungsraum sofort zu verlassen. Tut er dieses trotz der Aufforderung des Vorsitzenden nicht, so wird die Versammlung oder Sitzung unterbrochen oder aufgehoben.
- 6.6. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder haben auf Versammlungen und in Sitzungen weder Rede- noch Sitzrecht.

## **7. Abweichungen von der Geschäftsordnung**

- 7.1. Abweichungen von der Geschäftsordnung können im einzelnen Fall durch Beschluss der Versammlung oder Sitzung zugelassen werden., wenn kein Teilnehmer widerspricht und die Bestimmungen der Vereinssatzung nicht entgegenstehen.
- 7.2. Zu jeder Versammlung oder Sitzung müssen Protokolle geführt werden.

## **8. Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt gemäß Beschluss des geschäftsführenden und des Gesamtvorstandes am 14.02.2018 in Kraft. Die Geschäftsordnung vom 01.01.2007 verliert hiermit ihre Gültigkeit.